

Öffentliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Erhöhung der Wasserentnahmemenge durch das Wasserwerk Flatow, der Gemeinde Kremmen Gemarkung Flatow nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH hat mit Datum vom 22.09.2020 den Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Erhöhung der Entnahmemengen aus drei vorhandenen Brunnen am Wasserwerk Flatow gestellt.

Die Brunnen befinden sich im Landkreis Oberhavel, Gemeinde Kremmen, Gemarkung Flatow. Die drei Entnahmefrünnen 1/83, 2/83 und 3/74 befinden sich auf dem Flurstück 156 der Flur 6.

Der Antrag wird unter dem Aktenzeichen 23.2.32-Fl22.134 geführt. Auf Grund der Größenordnung der geplanten Erhöhung der Entnahmemenge von derzeit 180.000 m³/a auf 245.000 m³/a, war gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und der Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien wurden für den Standort Auswirkungen auf vorhandene Schutzgüter nicht festgestellt, so dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Im Ergebnis dieser standortbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht besteht, da die Entnahme weit unter dem bilanzseitig berechneten Dargebot der Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet des Wasserwerks abgesichert ist und die Entnahme aus dem bedeckten unteren Grundwasserleiterstockwerk 2.2 erfolgt. Fehlstellen zwischen dem genutzten unteren und unbedeckten oberen Grundwasserstockwerken sind gutachterlich weiträumig nicht bekannt, damit sind keine Beeinträchtigungen des pflanzenverfügbaren Wasserangebotes im oberen Grundwasserleiter zu besorgen. Gleichzeitig wird durch einen halbjährig durchgeführten Beprobungszyklus das Rohwasser unter Beteiligung des LBGR auf seine Geneseparameter und eventuell saline Einträge analysiert. Damit wird ein schnelles Eingreifen bei Auffälligkeiten im Rohwasser des zweiten bedeckten Grundwasserleiterkomplexes 2.2 gewährleistet.

Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können unter Einhaltung der Vorgaben der derzeit geltenden Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg und vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03301 - 601 606 während der Sprechzeiten am Dienstag von 08:00 – 18:00 Uhr und am Donnerstag von 08:00 -16:00 Uhr in der Kreisverwaltung, FB Umwelt, FD Wasserwirtschaft, Zi. 1.73 Haus 1, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3. Satz 1 UVPG diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Oranienburg, den 11.04.2022

Hamelow
Erster Beigeordneter